Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landgraf und Erbprinz zu Hessen etc.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir darüber der unterthänigste Bericht erstattet worden, wie manchem der in Unseren Landen befindlichen Jüdischen Pupillen Vermögen von deren Vormündern in ihren, der letzteren, Handelschaft eigennützig verwendet zu werden pflege, darunter aber jener Ohnmündigen Vermögen güter in Gefahr vor deren Vormündern Betrug und desfallsigen etwaigen Bankerouts schwebten.

Nachdem Wir nun dagegen für die Sicherstellung gedachter Pupillen zu verordnen gnädigst gutgefunden haben, daß deren Gelder überhaupt denen Vormündern zur eigenen Benutzung hinführo durchaus nicht mehr unter Händen gelassen, sondern entweder bei der Land-Casse oder der hiesigen Lombard, oder aber sonsten auf sichere Hypothek in dem Lande zinsbar angelegt werden, und zu dem letzteren Ende diejenige Verordnung, welche die Juden von allem Darlehen auf ohnbewegliche Güter gegen gerichtliche Verschreibungen gänzlich ausschließt, in diesem Stück (so viel nämlich der Pupillen Gelder insonderheit betrifft) durch gegenwärtige Verordnung gemildert und aufgehoben seyn solle.

Als bleibt solches Unserer vorgesetzten Fürstlichen Regierung und dem Hofgericht zur weiteren Verfügung, deßgleichen denen Beamten und wem es sonsten angehet, zur Nachricht und unterthänigsten Achtung hierdurch ohnverhalten. Signatum Hanau den 5t Januar 1775.

Urkundlich etc.

Wilhelm E P z Hessen.

vt Homberg k.

Ist durch ein generale vom 9t Jan. c.a. den sämtl. Beamten, den beiden Stadträthen, so wie dem Burg Gelnhausen bekannt gemacht worden.

Verordnung die hypothecarische Sicherung der jüdischen Pupillen Gelder betreffend